

Meine Erklärungen:

Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass sämtliche Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

Das betrifft insbesondere:

- Personen, die sich im Haushalt aufhalten, unabhängig von verwandtschaftlicher Bindung,
- Angaben zum Einkommen und Vermögen, lückenlos,
- Angaben zu Kindern, Eltern, getrennt lebenden oder geschiedenen Ehe-/eingetragenen Lebenspartnern

Mitwirkungspflichten

Ich bin verpflichtet, **alle Änderungen** der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich dem Sozialhilfeträger mitzuteilen.

Insbesondere betrifft dies alle Änderungen in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen, in den häuslichen Verhältnissen (z. B. durch Zu- oder Wegzug von Personen) sowie die Beantragung (und Leistungsgewährung) von Sozialhilfe bei anderen Trägern der Sozial- und Eingliederungshilfe, z. B. die Aufnahme in ein Ambulant Betreutes Wohnen.

Ununterbrochene **Auslandsaufenthalte** von **bis zu vier Wochen** (z. B. Urlaub, Besuche bei Angehörigen, Grabbpflege) wirken sich auf die Leistungsgewährung nicht aus.

Grundsicherungsberechtigte, die sich **länger als 4 Wochen** ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der 4. Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen.

Um mögliche Rechtsnachteile und eventuelle Rückforderungen zu viel erhaltener Leistungen zu vermeiden, **ist der Sozialhilfeträger rechtzeitig vor Abreise über einen längeren Auslandsaufenthalt schriftlich zu informieren.**

Der Leistungsbezieher muss das konkrete Datum seiner Rückkehr nach Deutschland nachweisen, z. B. durch Vorlage der Reisedokumente.

Ab diesem Zeitpunkt können die Leistungen wieder einsetzen, wenn die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Aushändigung des Merkblattes

Über meine Mitwirkungspflichten wurde ich mit dem ausgehändigten Merkblatt belehrt (§ 60 ff. SGB I).

Geltendmachung von Ansprüchen

Wenn ich einen Anspruch gegen einen Dritten geltend machen sollte, werde ich die zuständige Behörde unverzüglich informieren. Beispielsweise bei Schadensersatz wegen eines Unfalls oder in einem Versicherungsfall.

Datenschutzrechtliche Informationen

Ich bestätige, dass mir die Anlage „Datenschutzrechtliche Informationen“ ausgehändigt wurde.

Unterschrift/en

Ort, Datum

Unterschrift hilfesuchende Person bzw.
Bevollmächtigte/gesetzliche Vertreter/Sorgebe-
rechtigte bei Minderjährigen/bestellte Betreuer

Unterschrift Ehepartner(in)/Lebensgefährtin/
Lebensgefährte bzw. Bevollmächtigte/
gesetzliche Vertreter/bestellte Betreuer

Änderungsvermerke

Ich bestätige, dass die handschriftlichen Änderungen und Ergänzungen richtig sind.

Diese wurden mit mir besprochen und sind richtig.

Ort, Datum

Unterschrift hilfesuchende Person bzw.
Bevollmächtigte/gesetzliche Vertreter/Sorgebe-
rechtigte bei Minderjährigen/bestellte Betreuer

Unterschrift Ehepartner(in)/Lebensgefährtin/
Lebensgefährte bzw. Bevollmächtigte/
gesetzliche Vertreter/bestellte Betreuer

hilfesuchende Person (Name, Vorname)	Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

Einwilligung zur Datenerhebung innerhalb der Abteilung Soziales im Landratsamt Mittelsachsen

Im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrages kann es erforderlich sein, Daten und/oder Unterlagen von anderen Sozialleistungsträgern der Abteilung Soziales einzuholen.

Dazu benötigen wir von Ihnen die folgende Einwilligungserklärung. Diese können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Einwilligungserklärung

Name	Vorname	Geb. Datum

Ich bin damit einverstanden, dass die Abteilung Soziales, Referat Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung zur Bearbeitung meines Antrages bei Bedarf Kontakt mit dem/den nachfolgend angekreuzten Referat/en der Abteilung Soziales aufnimmt und erforderliche Daten / anspruchsbegründende Unterlagen (auch Befunde und andere medizinische Dokumente) einholt:

- Referat Schwerbehindertenrecht und Landesblindengeld (z. B. Befunde, Gutachten, versorgungsmedizinische Stellungnahmen, Feststellungsbescheid nach dem SGB IX)
- Referat Eingliederungshilfe (z. B. Befunde, Gutachten, Bescheid über Eingliederungshilfe)
- Referat Wohngeld und BAföG (z. B. Wohngeldbescheid, BAföG-Bescheid)
- Referat Hilfe zur Pflege (z. B. Pflegegutachten- und Pflegegeldbescheid, Bescheid über Hilfe zur Pflege)

Die gekennzeichneten Stellen sind berechtigt, der Abteilung Soziales, Referat Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und/oder notwendige Unterlagen zu übermitteln. Ebenso ist die Abteilung Soziales, Referat Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung, berechtigt, den gekennzeichneten Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und/oder notwendige Unterlagen zu übermitteln.

Unterschrift/en

Ort, Datum

Unterschrift hilfesuchende Person bzw.
Bevollmächtigte/gesetzliche Vertreter/Sorgebe-
rechtigte bei Minderjährigen/bestellte Betreuer

Unterschrift Ehepartner(in)/Lebensgefährtin/
Lebensgefährte bzw. Bevollmächtigte/
gesetzliche Vertreter/bestellte Betreuer

hilfesuchende Person (Name, Vorname)	Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

Anlage Persönliche Verhältnisse

Angaben zur Person	hilfesuchende Person	Ehepartner(in) / Lebensgefährtin / Lebensgefährte
Name		
Vorname/n		
Geburtsname, früher geführte Namen		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Wohnanschrift Straße, Haus-Nr.		
PLZ, Ort		
Telefonnummer <i>(freiwillige Angabe)</i>		
E-Mail <i>(freiwillige Angabe)</i>		
Familienstand		
- seit (Datum)		
Staatsangehörigkeit		
Ausweisdokument - Art		
- Nummer		
In Deutschland lebend seit Geburt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
- nein: Zuzug nach Deutschland am		
Inhaber einer Spätaussiedler- bescheinigung (§ 4 BVFG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Inhaber eines Schwer- behindertenausweises?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
ja: - Bescheid vom		
- Grad der Behinderung (GdB)		
- Merkzeichen		
Besteht Pflegebedürftigkeit?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
ja: welcher Pflegegrad (1-5)?		

Angaben zur Person	hilfesuchende Person	Ehepartner(in) / Lebensgefährtin / Lebensgefährte
Vormund / bestellter Betreuer / Bevollmächtigter - Name, Vorname - Geb. Datum		
- Straße, Haus-Nr.		
- PLZ, Ort		
- Telefon, E-Mail		

Unterschrift/en

Ort, Datum

Unterschrift hilfesuchende Person bzw.
Bevollmächtigte/gesetzliche Vertreter/Sorgebe-
rechtigte bei Minderjährigen/bestellte Betreuer

Unterschrift Ehepartner(in)/Lebensgefährtin/
Lebensgefährte bzw. Bevollmächtigte/
gesetzliche Vertreter/bestellte Betreuer

hilfesuchende Person (Name, Vorname)	Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

Anlage Personen im Haushalt

Tragen Sie hier die Angaben zu den weiteren Personen im Haushalt ein (z. B. Kinder, Eltern, sonstige Verwandte, Bekannte und weitere).

Angaben zur Person	Person 1	Person 2	Person 3	Person 4
Name				
Vorname/n				
Geburtsname, früher geführte Namen				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
Familienstand				
- seit (Datum)				
Verwandtschaftsverhältnis zur hilfesuchenden Person				
Staatsangehörigkeit				
In Deutschland lebend seit Geburt? nein: Zuzug nach Deutschland am	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Inhaber einer Spätaussiedler- bescheinigung (§ 4 BVFG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Inhaber eines Schwer- behindertenausweises?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
ja: - Bescheid vom				
- Grad der Behinderung (GdB)				
- Merkzeichen				
Besteht Pflegebedürftigkeit?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
ja: welcher Pflegegrad (1-5)?				

Angaben zur Person	Person 1	Person 2	Person 3	Person 4
Vormund/bestellter Betreuer/ Bevollmächtigter - Name, Vorname - Geb. Datum				
- Straße, Haus-Nr.				
- PLZ, Ort				
- Telefon, E-Mail				

Unterschrift/en

Ort, Datum

Unterschrift hilfesuchende Person bzw.
Bevollmächtigte/gesetzliche Vertreter/Sorgebe-
rechtigte bei Minderjährigen/bestellte Betreuer

Unterschrift Ehepartner(in)/Lebensgefährtin/
Lebensgefährte bzw. Bevollmächtigte/
gesetzliche Vertreter/bestellte Betreuer

hilfesuchende Person (Name, Vorname)	Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

Anlage Überweisungermächtigung und datenschutzrechtliche Einwilligung bei Zahlungsverkehr

Die mir bewilligten Leistungen nach dem SGB XII bzw. nach dem BerRehaG sollen auf folgendes Konto überwiesen werden.

Angaben zur Bankverbindung:

Kontoinhaber: Name, Vorname
Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Name der Bank/Sparkasse: _____

Bankverbindung: IBAN (22-stellig)

D	E																					
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unterschrift/en

Ort, Datum	Unterschrift hilfesuchende Person bzw. Bevollmächtigte/gesetzliche Vertreter/Sorgebe- rechtigte bei Minderjährigen/bestellte Betreuer	Unterschrift Ehepartner(in)/Lebensgefährtin/ Lebensgefährte bzw. Bevollmächtigte/ gesetzliche Vertreter/bestellte Betreuer
------------	---	--

hilfesuchende Person (Name, Vorname)	Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

Anlage Kosten der Unterkunft und Heizung / Warmwasser

Mietwohnung

Gesamtgröße der Wohnung m ²	Anzahl der Räume (ohne Küche und Bad)
---	---------------------------------------

Höhe der monatlichen Grundmiete EUR	Höhe der monatlichen kalten Betriebskostenvorauszahlungen EUR	Höhe der monatlichen Heizkosten-Warmwasservorauszahlungen EUR
--	--	--

In den Heizkosten sind Kosten für die zentrale Warmwassererzeugung enthalten:

- nein
 ja

Die Wohnung wird geheizt mit:

- Strom Gas Öl Fernwärme Kohle/Holz

Die Brennstoffe werden selbst beschafft:

- nein
 ja

In der Wohnung leben insgesamt _____^{Anzahl} Person/en.

Besteht für eine oder mehrere Person/en in dieser Wohnung freies Wohnrecht? (Bitte entsprechenden Nachweis beifügen!)

- nein
 ja Name, Vorname

Eigentumswohnung bzw. eigenes Haus

Einfamilienhaus

Eigentümer des Hausgrundstücks (Name, Vorname aller Eigentümer)	
• •	
Fläche des Hausgrundstücks gesamt	m ²
Wohnfläche	m ²

Hauskosten:

Bitte entsprechende Nachweise beifügen.

<input type="checkbox"/> Grundsteuer	EUR/Monat
<input type="checkbox"/> Wasser / Abwasser	EUR/Monat
<input type="checkbox"/> Fäkalienentsorgung	EUR/Monat
<input type="checkbox"/> Schonsteinfegergebühren	EUR/Monat
<input type="checkbox"/> Abfallentsorgung	EUR/Monat
<input type="checkbox"/> Wohngebäudeversicherung	EUR/Monat
<input type="checkbox"/> Straßenreinigung	EUR/Monat
<input type="checkbox"/> Heizungswartung	EUR/Monat
<input type="checkbox"/> Wartungskosten Kläranlage	EUR/Monat
<input type="checkbox"/> Darlehenszinsen	EUR/Monat
<input type="checkbox"/> Kosten für Heizung	EUR/Monat
	EUR/Monat

In den Heizkosten sind Kosten für die zentrale Warmwassererzeugung enthalten:

- nein
 ja

Die Wohnung wird geheizt mit:

- Strom Gas Öl Fernwärme Kohle/Holz

Die Brennstoffe werden selbst beschafft:

- nein
 ja

In der Wohnung leben insgesamt Anzahl Person/en.

Es wurden grundlegende Sanierungsarbeiten am Haus in den letzten 20 Jahren durchgeführt.

- nein
 ja, folgende:

Ist in den letzten 10 Jahren ein Verkehrswert des Hausgrundstücks ermittelt wurden?

- nein
 ja, durch: Bank, Gutachterausschuss, Ing.Büro

Datum der Wertermittlung: _____

ermittelter Wert: _____ EUR

Besteht für eine oder mehrere Person/en in dieser Wohnung freies Wohnrecht?
(Bitte entsprechenden Nachweis beifügen!)

- nein
 ja Name, Vorname

Mehrfamilienhaus

Eigentümer des Hausgrundstücks (Name, Vorname aller Eigentümer)	
• •	
Gesamtwohnfläche des Hauses	Wohnfläche Ihrer Wohnung
m^2	m^2
Anzahl der im Haus vorhandenen Wohnungen	

vermietete Wohnungen		
<i>Bitte legen Sie die Mietverträge vor.</i>		
Name, Vorname des/der Mieter/s	Wohnfläche	zu zahlende Grundmiete
1.	m^2	EUR
2.	m^2	EUR
3.	m^2	EUR
4.	m^2	EUR

Hauskosten:

Bitte entsprechende Nachweise beifügen.

<input type="checkbox"/> Grundsteuer	EUR/Monat
<input type="checkbox"/> Wasser / Abwasser	EUR/Monat
<input type="checkbox"/> Fäkalienentsorgung	EUR/Monat
<input type="checkbox"/> Schonsteinfegergebühren	EUR/Monat
<input type="checkbox"/> Abfallentsorgung	EUR/Monat
<input type="checkbox"/> Wohngebäudeversicherung	EUR/Monat
<input type="checkbox"/> Straßenreinigung	EUR/Monat
<input type="checkbox"/> Heizungswartung	EUR/Monat
<input type="checkbox"/> Wartungskosten Kläranlage	EUR/Monat
<input type="checkbox"/> Darlehenszinsen	EUR/Monat
<input type="checkbox"/> Kosten für Heizung	EUR/Monat
	EUR/Monat

In den Heizkosten sind Kosten für die zentrale Warmwassererzeugung enthalten:

- nein
 ja

Die Wohnung wird geheizt mit:

- Strom Gas Öl Fernwärme Kohle/Holz

Die Brennstoffe werden selbst beschafft:

- nein
 ja

In der Wohnung leben insgesamt ^{Anzahl} _____ Person/en.

Es wurden grundlegende Sanierungsarbeiten am Haus in den letzten 20 Jahren durchgeführt.

- nein
 ja, folgende:

Ist in den letzten 10 Jahren ein Verkehrswert des Hausgrundstücks ermittelt wurden?

- nein
- ja, durch: Bank, Gutachterausschuss, Ing.Büro

Datum der Wertermittlung: _____

ermittelter Wert: _____ EUR

Besteht für eine oder mehrere Person/en in dieser Wohnung freies Wohnrecht?

(Bitte entsprechenden Nachweis beifügen!)

- nein
- ja Name, Vorname

Erhält eine Person bzw. Erhalten mehrere Personen im Haushalt Leistungen des ambulant betreuten Wohnens (ABW) bzw. wurden diese Leistungen beantragt:

- nein
- ja

Name	Vorname	Seit wann?

Wurden bei Personen im Haushalt in den letzten 3 Jahren Unterkunftskosten bei der Leistungsgewährung von Bürgergeld anerkannt?

- nein
- ja

Name	Vorname	von - bis

Unterschrift/en

Ort, Datum

Unterschrift hilfeschuchende Person bzw.
Bevollmächtigte/gesetzliche Vertreter/Sorgebe-
rechtigte bei Minderjährigen/bestellte Betreuer

Unterschrift Ehepartner(in)/Lebensgefährtin/
Lebensgefährte bzw. Bevollmächtigte/
gesetzliche Vertreter/bestellte Betreuer

hilfesuchende Person (Name, Vorname)	Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

Anlage Einkommen

*Es sind **alle Einnahmen** anzugeben. Dies gilt auch für Einnahmen, die nicht der Sozialversicherungs- oder Steuerpflicht unterliegen!*

*Die Höhe der Einnahmen ist nachzuweisen.
Als Nachweise dienen Bescheide, Verdienstabrechnungen, Kontoauszüge usw. Nach Möglichkeit ist der Monatsbetrag anzugeben.*

Art der Einnahme <i>Bitte tragen Sie alle Beträge in Euro / Monat ein.</i>	hilfesuchende Person	Ehepartner(in)/ Lebensgefährtin / Lebensgefährte	Person 1	Person 2	Person 3	Person 4
kein Einkommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitseinkommen-Arbeitnehmer						
Einkünfte aus selbständiger / freiberuflicher Tätigkeit						
Arbeitslosengeld						
Bürgergeld						
Renten:						
- Altersrente						
- Erwerbsminderungsrente						
- Rente aus dem Ausland						
- Witwen-/Witwerrente						
- Waisenrente						
- Betriebsrente						
- private Rente (Riesterrente)						
- Pension						
Kindergeld						
Unterhalt						
Unterhaltsvorschuss (UVG)						
Wohngeld/Lastenzuschuss						
Krankengeld						
Pflegegeld						

Art der Einnahme <i>Bitte tragen Sie alle Beträge in Euro / Monat ein.</i>	hilfesuchende Person	Ehepartner(in)/ Lebensgefährtin/ Lebensgefährte	Person 1	Person 2	Person 3	Person 4
Miet- und Pachteinnahmen						
Kapitalerträge (z. B. Zinsen)						
Mutterschaftsgeld						
Elterngeld / Landeserziehungsgeld						
BAföG-Leistungen						
Berufsausbildungsbeihilfe						
Aufwandsentschädigungen						
Aufwandsentschädigung für Mandatsträger/Übungsleiter/ Ehrenamt						
sonstige Einnahmen						

Fließen einer der zum Haushalt gehörenden Person Sachbezüge zu?

- Nein, weiter mit der nächsten Frage.
- Ja, folgende Person(en) erhält/erhalten Sachbezüge:

	Name, Vorname	Name, Vorname
Art des Sachbezuges	Wert des Sachbezuges	Wert des Sachbezuges
Freie Verpflegung	EUR/Monat	EUR/Monat
Freie Unterkunft/Wohnung	EUR/Monat	EUR/Monat
Sonstiges	EUR/Monat	EUR/Monat

Hatten zum Haushalt gehörende Personen in den letzten 12 Monaten einmalige Einnahmen?

Einmalige Einnahmen sind bspw. Steuererstattung, Betriebskostenguthaben, Kapitalerträge, Glücksspielgewinne, private Zuwendungen, ...

- nein, weiter mit dem nächsten Abschnitt
 ja

Art der Einnahme	hilfesuchende Person	Ehepartner(in)/ Lebensgefährtin/ Lebensgefährte	Person 1	Person 2	Person 3	Person 4
Bezeichnung der Einnahme (z. B. Einkommensteuererstattung)						
erhalten am						
Betrag	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Vom Einkommen abzusetzende Beträge

Art des Absetzbetrages	hilfesuchende Person	Ehepartner(in)/ Lebensgefährtin/ Lebensgefährte	Person 1	Person 2	Person 3	Person 4
bei Erwerbstätigkeit						
Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird zurückgelegt						
- mit Pkw	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- auf sonstige Art	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (km)						
Preis für eine Fahrkarte (EUR)						
Arbeitsmittel (EUR)						
Beitrag zu Berufsverband (EUR)						

Art des Absetzbetrages	hilfesuchende Person	Ehepartner(in)/ Lebensgefährtin/ Lebensgefährte	Person 1	Person 2	Person 3	Person 4
Versicherungsbeiträge (bitte Beiträge in EUR / Monat eintragen)						
Haftpflichtversicherung						
Hausratversicherung						
zertifizierte Altersvorsorge (z.B. Riesterreente)						
Unfallversicherung						
Kfz-Haftpflichtversicherung						

Haben Sie bereits einen Antrag auf eine der nachfolgenden Leistungen gestellt?

Art der Leistung	nein	ja	Antragsdatum	Für wen und wo wurde der Antrag gestellt?
Kindergeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Unterhaltsvorschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rente	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Krankengeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeitslosengeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wohngeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Bürgergeld SGB II	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
.....		<input type="checkbox"/>		

Unterschrift/en

Ort, Datum

Unterschrift hilfesuchende Person bzw.
Bevollmächtigte/gesetzliche Vertreter/Sorgebe-
rechtigte bei Minderjährigen/bestellte Betreuer

Unterschrift Ehepartner(in)/Lebensgefährtin/
Lebensgefährte bzw. Bevollmächtigte/
gesetzliche Vertreter/bestellte Betreuer

Ausfüllhinweise zur Anlage Einkommen

Hier geben Sie **alle Einnahmen in Geld oder Geldwert** (Sachbezüge, Vergünstigungen, geldwerte Vorteile) für sich und ihre haushaltsangehörigen Personen an.

Dazu zählen regelmäßige, unregelmäßige und einmalige Einnahmen.

Einmalig zufließende Einnahmen sind z. B.

- Steuerrückerstattungen,
 - Betriebskostenguthaben,
 - Glücksspielgewinne,
 - Kapitalerträge (z. B. Zinsen),
 - Sonderzahlungen (z. B. „Weihnachtsgeld“)
- usw.

Das Einkommen wird um die gesetzlich vorgeschriebenen Absetzbeträge bereinigt.

Füllen Sie bitte die für Sie zutreffenden Felder aus.

Zum Nachweis ihrer Einkommensverhältnisse fügen Sie bitte dem Antrag die entsprechenden Bescheide und Bescheinigungen in Kopie bei.

Die **zusammenhängenden Kontoauszüge der letzten 3 Monate** fügen Sie ebenfalls in Kopie bei.

Bei der Vorlage der Kontoauszüge sind Schwärzungen bei Ausgabebuchungen zulässig, solange der Buchungsvorgang plausibel bleibt.

Zum Beispiel ist bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen an politische Organisationen die Namensschwärzung der Organisation zulässig. Der Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag“ muss noch erkennbar sein.

Einnahmebuchungen dürfen nicht geschwärzt werden!

hilfesuchende Person (Name, Vorname)	Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

Anlage

Grundrentenzeit / Erklärung zur Zahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung auf freiwilliger Grundlage

Grundrentenzeit

Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches (SGB VI) erreicht haben wird ein Absetzungsbetrag nach § 82a Abs. 1 SGB XII anerkannt

- Die Rentenversicherung hat für folgende Person(en) Grundrentenzeiten von mindestens 33 Jahren nachgewiesen:
Bitte entsprechenden Nachweis vorlegen.

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

- Grundrentenzeiten wurden für keine Person im Haushalt von der Rentenversicherung bestätigt.

Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge

Bei freiwillig erworbenen Rentenansprüchen ist ein Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII vorgesehen. Dieser Anrechnungsfreibetrag umfasst auch Rentenanteile, die auf Grundlage freiwilliger Beitragszahlungen erworben wurden.

Der Grundsicherungsträger (Sozialamt) muss daher prüfen, ob jemals Beiträge zur Rentenversicherung auf freiwilliger Basis gezahlt wurden. Nur so kann ermittelt werden, ob ein Anspruch auf einen Freibetrag besteht und dieser zu gewähren ist.

Beiträge auf freiwilliger Grundlage liegen z. B. vor, wenn einer der folgenden Sachverhalte zutreffend war (keine abschließende Aufzählung):

- a) Zeiten der freiwilligen Versicherung (z. B. als Selbständige, Hausfrau)
- b) Nachzahlung freiwilliger Beiträge (z. B. für Ausbildungszeiten)
- c) Ausgleich im Versorgungsausgleich (Ehescheidung, abgegebene/erhaltene Entgeltpunkte)
- d) Höherversicherungsbeiträge (z. B. bei Kinderpflege zu DDR Zeiten, 3 DDR-Mark Beiträge)
- e) Nachzahlung freiwilliger Beiträge für Kindererziehungszeiten (DDR Zeiten)
- f) Nachzahlung freiwilliger Beiträge für z. B. Kindererziehungszeiten (BRD Zeit), für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte
- g) Freiwillig gezahlte Beiträge im Ausland

Achtung:

Rentenansprüche, welche durch Beiträge der Freiwilligen Zusatzrente (**FZR**) erworben wurden, fallen **nicht** unter freiwillig erworbene Ansprüche.

Erklärung des Leistungsempfängers:

- Es liegt einer der o. g. Sachverhalte bei mir vor.
Welcher? _____
- Es liegt **keiner** der o. g. Sachverhalte bei mir vor.
- Ich kann mich nicht erinnern, ob freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden.

Aufenthalts- und Erwerbszeiten im Ausland

Haben / Hatten Sie (bzw. zum Haushalt gehörende Personen) Aufenthalts- und Erwerbszeiten im Ausland?

Nein

Ja

Geben Sie auf einem Beiblatt ausführlich und vollständig die Aufenthalte im Ausland (Wohnorte) mit Art, Arbeitgeber und Zeiträumen der Erwerbstätigkeiten an.

	Zeitraum	Land	Arbeitgeber
Name, Vorname			

	Zeitraum	Land	Arbeitgeber
Name, Vorname			

Unterschrift/en

Ort, Datum

Unterschrift hilfesuchende Person bzw.
Bevollmächtigte/gesetzliche Vertreter/Sorgebe-
rechtigte bei Minderjährigen/bestellte Betreuer

Unterschrift Ehepartner(in)/Lebensgefährtin/
Lebensgefährte bzw. Bevollmächtigte/
gesetzliche Vertreter/bestellte Betreuer

Anlage

Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 DSGVO

Die nachfolgenden Informationen dienen der Transparenz, wie das Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Soziales, Referat Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung (30.3) mit personenbezogenen Daten von Bürgerinnen und Bürgern umgeht.

Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert. Deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) und des Sozialgesetzbuches (SGB).

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Soziales, Referat Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung (30.3), vertreten durch die Abteilungsleiterin, Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida.

2. Datenschutzbeauftragte

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Mittelsachsen, Herr Stephan Poley, erreichen Sie unter der Postanschrift: Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg oder unter folgender E-Mail-Adresse: datenschutz@landkreis-mittelsachsen.de

3. Verarbeitungszwecke

a. Gesetzliche Aufgabenerledigung

Das Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Soziales, Referat Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung (30.3), verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke gesetzlicher Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und ist dabei zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu gehören beispielsweise die Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Darüber hinaus werden personbezogene Daten für die Ausstellung von Bescheinigungen, bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen, bei der Erstellung von Statistiken, zur Qualitätsüberprüfung, zur Durchführung automatisierter Datenabgleiche oder zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet.

b. Zweckänderung

Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck zu dem sie erhoben wurden, verarbeitet werden. Bei Zweckänderung ist eine vorherige erneute Information an die betroffene Person erforderlich.

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch das Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Soziales, Referat Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung (30.3), stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 DS-GVO i. V. m. §§ 67 ff. SGB X, SGB I, SGB II, SGB IX, SGB X, § 6b BKGG sowie auf spezialgesetzliche Regelungen.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

5. Kategorien personenbezogener Daten

a. Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind beispielsweise:

Aktenzeichen, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Krankenversicherungsnummer, Bankverbindung, Kontaktdaten des Betreuers / Bevollmächtigten.

b. Daten zur Leistungsgewährung

Das sind beispielsweise:

Einkommens- und Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe und -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Daten zu Unterhaltsansprüchen sowie Kontaktdaten und Einkommensverhältnisse der Unterhaltsverpflichteten / Regressionsansprüchen, Daten zur Krankenversicherung, Rentenversicherung und Pflegeversicherung.

c. Gesundheitsdaten

Das sind beispielsweise:

Daten im Rahmen von Begutachtungen, z. B. durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst im Landratsamt Mittelsachsen, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen sowie der Deutschen Rentenversicherung, Hospitationen, Stellungnahmen, Gesamtpläne, Nachweis über die Schwerbehinderteneigenschaft (Schwerbehindertenausweis), Auszug aus Mutterpass zum errechneten Entbindungstermin.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die vorgenannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung vom Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Soziales, Referat Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung (30.3), an Dritte übermittelt werden.

Dritte sind beispielsweise: andere Sozialleistungsträger (z. B. Krankenversicherung / Pflegeversicherung), Einrichtungsträger, Leistungserbringer, Finanzämter, Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei), Gerichte, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Auftragsverarbeiter (z.B. IT-Dienstleister), und andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter. Darüber hinaus können personbezogene Daten an Andere weiter gegeben werden, sofern die betroffene Person eingewilligt hat.

7. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen nach dem SGB XII und den Kommunalen Haushaltsvorschriften besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden (§§ 40 ff. SGB X).

Eine Beendigung des Falles liegt vor, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB XII besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen.

8. Betroffenenrecht

a. Auskunft

Jeder Betroffene hat das Recht, vom Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Soziales, Referat Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung (30.3), eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann auf Antrag Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

b. Berichtigung/Vervollständigung

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Soziales, Referat Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung (30.3), verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

c. Löschung

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden.

Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. Ausführungen zu Speicherdauer) zu berücksichtigen sind.

9. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

10. Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Mittelsachsen zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung und gegen die Vorschriften zur Verarbeitung von Sozialdaten verstößt. Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 51 DS-GVO zu: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, Telefon: 0351/493-5401, Telefax: 0351/493-5490, E-Mail-Adresse: saechsdsb@slt.sachsen.de

11. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) vom Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Soziales, Referat Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung (30.3), beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet.

Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen und Änderungen in den persönlichen Verhältnissen angeben muss, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können.

Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen.

Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Im Falle der Nichtbeachtung können Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

12. Datenquellen

Das Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Soziales, Referat Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung (30.3), kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzung personbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z. B. andere Sozialleistungsträger (z. B. Jobcenter, Wohngeldstelle, Familienkasse, Kranken- und Pflegeversicherung etc.) sein.

Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. dem Melderegister.

13. Datenabgleich und Rentenauskunftsverfahren

Zur Vermeidung und Aufdeckung rechtswidriger Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII (Leistungen der Grundsicherung erst ab dem 01.01.2019) wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 118 SGB XII). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist.

Des Weiteren wird über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) regelmäßig ein Rentenauskunftsverfahren durchgeführt. Hierbei werden Daten (Name, Geburtsdatum, Aktenzeichen, Rentennummer und Rentenart) zwischen dem Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Soziales, Referat Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung (30.3), über den KSV mit dem Rentenversicherungsträger ausgetauscht und abgeglichen.

14. Datenverarbeitung im Rahmen der Sozialhilfestatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Name und Anschrift) für die Sozialhilfestatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das statistische Landesamt Kamenz und an das statistische Bundesamt übermittelt werden.

hilfesuchende Person (Name, Vorname)	Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

Anlage Merkblatt zum Sozialhilfeantrag/ Erklärung zu den Mitwirkungspflichten

für die Akte

1. Gewährung der Sozialhilfe

Die Leistungsgewährung erfolgt unter der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen. Sozialhilfe sichert die Grundbedürfnisse und damit die Führung eines menschenwürdigen Lebens nach dem Grundgesetz.

Die Leistung der Sozialhilfe soll Sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben. Darauf haben die Leistungsberechtigten nach Ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieses Ziels haben die Leistungsberechtigten und der Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

Grundlage für die Leistungen ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

2. Leistungsarten

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII wird an Personen geleistet, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Das Einkommen und Vermögen der nicht getrennt lebenden Ehegatten sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft ist gemeinsam zu berücksichtigen. Bei minderjährigen unverheirateten Kindern im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII wird an Personen geleistet, die die Regelaltersgrenze für den Rentenbezug erreicht oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Ihnen ist es nicht möglich ihren notwendigen Lebensunterhalt ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen zu bestreiten. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner sowie des Partners einer eheähnlichen lebenspartnerschafts-ähnlichen Gemeinschaft, die dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, sind zu berücksichtigen. Diese Leistung geht der Hilfe zum Lebensunterhalt vor.

Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (z. B. Blindenhilfe, Bestattungskosten u. a.) = Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII. Diese Hilfen werden geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.

3. Rechte und Pflichten der Leistungsberechtigten

Auf Sozialhilfe besteht ein Rechtsanspruch, wenn feststeht, dass die Leistung zu erbringen ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall und nutzt alle gebotenen Beweismittel.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ist der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Beweismittel sind zu nennen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers als Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Unbedingt mitzuteilen sind folgende Änderungen:

- in den wirtschaftlichen Verhältnissen
z. B.:
 - geringfügige, einmalige oder vorübergehende Zuflüsse von Einkommen der im Haushalt lebenden Personen,
 - die Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit, auch eine geringfügige oder Nebenbeschäftigung,
 - jede andere Erzielung von Einnahmen, z. B. aus Vermietung/Verpachtung, Betriebskostenguthaben, Renten, Abfindungen, Darlehen, Entschädigungen, Lottogewinne, Erbschaften usw.,
 - Änderungen im Vermögensbestand der im Haushalt lebenden Personen, z. B. durch Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Vermögensteilung bei Scheidung usw.

- in den persönlichen Verhältnissen
z. B.:
 - Eheschließung/Lebenspartnerschaft, Trennung,
 - Geburt, Tod eines Haushaltsangehörigen,
 - Aufnahme weiterer Personen in den Haushalt,
 - Personen, die den Haushalt verlassen,
 - vorübergehende Abwesenheit wegen Krankenhaus- oder Kuraufenthalt, Besuchsreisen (auch ins Ausland) u. ä,
 - beabsichtigte und/oder vollzogene Wohnungs- oder Wohnortwechsel (Umzug),
 - evtl. bevorstehende Haftstrafen oder andere richterlich angeordnete Freiheitsentziehungen

- darüber hinaus für die Sozialhilfe bedeutsam sind
z.B.:
 - andere Sozialleistungen werden beantragt oder wurden bereits früher beantragt (z. B. Renten, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen usw.),
 - der Wechsel der Krankenkasse,
 - der Eintritt eines vermögensrechtlichen oder körperlichen Schadens durch einen Dritten,
 - die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen

4. Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung der Leistung, Kostenersatz

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt hat oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§§ 60 bis 62, 65 SGB I).

Werden die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse falsch angegeben oder die erforderlichen Mitteilungen an die Behörde unterlassen, so wird die rechtmäßige Leistungserbringung gefährdet. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, müssen Sie mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen. Auch der Versuch des Betrugs ist strafbar. Jeder Verdacht auf (versuchten) Betrug wird zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus werden durch Betrug erschlichene Leistungen zurückgefordert.

Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.

Die Leistung soll bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden, wenn Leistungsberechtigte

- a) ihr Einkommen und Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen oder wenn sie
- b) trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen (§ 26 SGB XII).

Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe an sich selbst oder seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Dieser Kostenersatz geht auf die Erben über.

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatte/Lebenspartner ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind. Diese Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten, der Erbe haftet jedoch nur mit dem Wert des Nachlasses. Leistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII sind nicht vom Erben zu ersetzen.

5. Schutz der Sozialdaten

Angaben des Leistungsberechtigten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unterliegen dem Sozialgeheimnis und dürfen anderen nicht unbefugt bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall einwilligt oder wenn diese gesetzlich erlaubt ist.

Nach den Vorschriften des § 118 SGB XII dürfen die Träger der Sozialhilfe Personen auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs auf bestimmte leistungserhebliche Sachverhalte überprüfen. Welche das sind, ist in § 118 SGB XII abschließend geregelt. Ausgenommen davon sind Personen, die Leistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII erhalten.

Unterschrift/en

Ort, Datum

Unterschrift hilfesuchende Person bzw.
Bevollmächtigte/gesetzliche Vertreter/Sorgebe-
rechtigte bei Minderjährigen/bestellte Betreuer

Unterschrift Ehepartner(in)/Lebensgefährtin/
Lebensgefährte bzw. Bevollmächtigte/
gesetzliche Vertreter/bestellte Betreuer

hilfesuchende Person (Name, Vorname)	Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

Anlage Merkblatt zum Sozialhilfeantrag/ Erklärung zu den Mitwirkungspflichten

Ausfertigung für den Antragsteller zum Verbleib beim Antragsteller

1. Gewährung der Sozialhilfe

Die Leistungsgewährung erfolgt unter der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen. Sozialhilfe sichert die Grundbedürfnisse und damit die Führung eines menschenwürdigen Lebens nach dem Grundgesetz.

Die Leistung der Sozialhilfe soll Sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben. Darauf haben die Leistungsberechtigten nach Ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieses Ziels haben die Leistungsberechtigten und der Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

Grundlage für die Leistungen ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

2. Leistungsarten

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII wird an Personen geleistet, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Das Einkommen und Vermögen der nicht getrennt lebenden Ehegatten sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft ist gemeinsam zu berücksichtigen. Bei minderjährigen unverheirateten Kindern im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII wird an Personen geleistet, die die Regelaltersgrenze für den Rentenbezug erreicht oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Ihnen ist es nicht möglich ihren notwendigen Lebensunterhalt ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen zu bestreiten. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner sowie des Partners einer eheähnlichen lebenspartnerschafts-ähnlichen Gemeinschaft, die dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, sind zu berücksichtigen. Diese Leistung geht der Hilfe zum Lebensunterhalt vor.

Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (z. B. Blindenhilfe, Bestattungskosten u. a.) = Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII. Diese Hilfen werden geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.

3. Rechte und Pflichten der Leistungsberechtigten

Auf Sozialhilfe besteht ein Rechtsanspruch, wenn feststeht, dass die Leistung zu erbringen ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall und nutzt alle gebotenen Beweismittel.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ist der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Beweismittel sind zu nennen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers als Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Unbedingt mitzuteilen sind folgende Änderungen:

- in den wirtschaftlichen Verhältnissen
z. B.:
 - geringfügige, einmalige oder vorübergehende Zuflüsse von Einkommen der im Haushalt lebenden Personen,
 - die Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit, auch eine geringfügige oder Nebenbeschäftigung,
 - jede andere Erzielung von Einnahmen, z. B. aus Vermietung/Verpachtung, Betriebskostenguthaben, Renten, Abfindungen, Darlehen, Entschädigungen, Lottogewinne, Erbschaften usw.,
 - Änderungen im Vermögensbestand der im Haushalt lebenden Personen, z. B. durch Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Vermögensteilung bei Scheidung usw.

- in den persönlichen Verhältnissen
z. B.:
 - Eheschließung/Lebenspartnerschaft, Trennung,
 - Geburt, Tod eines Haushaltsangehörigen,
 - Aufnahme weiterer Personen in den Haushalt,
 - Personen, die den Haushalt verlassen,
 - vorübergehende Abwesenheit wegen Krankenhaus- oder Kuraufenthalt, Besuchsreisen (auch ins Ausland) u. ä,
 - beabsichtigte und/oder vollzogene Wohnungs- oder Wohnortwechsel (Umzug),
 - evtl. bevorstehende Haftstrafen oder andere richterlich angeordnete Freiheitsentziehungen

- darüber hinaus für die Sozialhilfe bedeutsam sind
z.B.:
 - andere Sozialleistungen werden beantragt oder wurden bereits früher beantragt (z. B. Renten, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen usw.),
 - der Wechsel der Krankenkasse,
 - der Eintritt eines vermögensrechtlichen oder körperlichen Schadens durch einen Dritten,
 - die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen

4. Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung der Leistung, Kostenersatz

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt hat oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§§ 60 bis 62, 65 SGB I).

Werden die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse falsch angegeben oder die erforderlichen Mitteilungen an die Behörde unterlassen, so wird die rechtmäßige Leistungserbringung gefährdet. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, müssen Sie mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen. Auch der Versuch des Betrugs ist strafbar. Jeder Verdacht auf (versuchten) Betrug wird zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus werden durch Betrug erschlichene Leistungen zurückgefordert.

Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.

Die Leistung soll bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden, wenn Leistungsberechtigte

- c) ihr Einkommen und Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen oder wenn sie
- d) trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen (§ 26 SGB XII).

Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe an sich selbst oder seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Dieser Kostenersatz geht auf die Erben über.

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatte/Lebenspartner ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind. Diese Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten, der Erbe haftet jedoch nur mit dem Wert des Nachlasses. Leistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII sind nicht vom Erben zu ersetzen.

5. Schutz der Sozialdaten

Angaben des Leistungsberechtigten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unterliegen dem Sozialgeheimnis und dürfen anderen nicht unbefugt bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall einwilligt oder wenn diese gesetzlich erlaubt ist.

Nach den Vorschriften des § 118 SGB XII dürfen die Träger der Sozialhilfe Personen auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs auf bestimmte leistungserhebliche Sachverhalte überprüfen. Welche das sind, ist in § 118 SGB XII abschließend geregelt. Ausgenommen davon sind Personen, die Leistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII erhalten.